

# § 13 K-FG

K-FG - Kärntner Fischereigesetz-K-FG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

## § 13

Ausübung der Fischerei in Eigenrevieren

In Eigenrevieren steht die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei dem Fischereiberechtigten zu.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)